

Ordnung der Fahrtkostenübernahme und der Busse des studentischen Sportausschusses der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

Die Busse des studentischen Sportausschusses (SSA) der Johannes-Gutenberg-Universität (JGU) in Mainz, stehen als Fortbewegungsmittel zu studentischen, sportlichen Veranstaltungen der Studierendenschaft der Wettkampfgemeinschaft (WG) der JGU, den Verwaltungsgremien des studentischen Sportausschusses, dem Fachschaftsrat Sport der JGU und Mitarbeitern des allgemeinen Hochschulsports (AHS) zur Verfügung. Zudem können Fahrten, die im Sinne des SSA stattfinden, egal ob mit Bus oder anderen Verkehrsmittel, finanziell bezuschusst oder übernommen werden. Die genauen Rahmenbedingungen gelten wie im Folgenden definiert.

1. Nutzzwecke der Busse des SSA

1.1 Die Busse des SSA stehen den unter 1.2 aufgeführten Bedingungen den unter 1.2 aufgeführten Personengruppen zur Verfügung und können für die ebenfalls in 1.2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Grundsätzlich können die Busse immer angefragt werden. Die Vergabe dieser erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage der folgend aufgelisteten Kriterien.

1.1.1 Den Leihberechtigten Gruppierungen und Personen steht pro Leihe je ein Bus zur Verfügung. Nach Absprache mit dem Vorstand des SSA kann begründet der zweite Bus ebenfalls entliehen werden. Der zweite Bus steht an unterster Stelle der Priorisierung aus 1.3.

1.1.2 Ausnahme sind die vom SSA angebotenen Freizeiten, für die jeweils beide Busse zur Verfügung stehen. Auch für den zweiten Bus besteht hier die höchste Priorität.

1.1.3 Generell ist die Nutzung des Semestertickets der JGU Mainz dem Gebrauch der Busse vorzuziehen. Für Fahrten außerhalb des Gültigkeitsbereichs (siehe 1.1.6) des Tickets können die Busse beim Vorstand des SSA zur Leihe angefragt werden, sofern die Gruppengröße, Materialmenge oder ähnliches die Anreise mit einem effizienteren Transportmittel verhindert.

1.1.4 Für Fahrten innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets, mit Material und/oder Gepäck, dass den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist, können die

Busse ebenfalls zur Leihe angefragt werden. Die Entscheidungsgewalt obliegt dem Vorstand des SSA.

1.1.5 Die Effizienz der Anreise richtet sich bei allen Fahrten nach den Teilnahmeberechtigten Personen aus den Gruppierungen 1.2, andere Mitreisende Personen (Trainierende, Übungsleitende, etc.) werden hierbei nicht mitgerechnet.

1.1.6 Der Gültigkeitsbereich richtet sich nach der Gültigkeit des Semestertickets. Sollte das Semesterticket dem „Deutschlandticket“ entsprechen, so ist der Bereich, in dem das Ticket genutzt werden muss, auf eine Fahrtzeit von 2 Stunden ab dem Hauptbahnhof Mainz bis zum Hauptbahnhof des Zielortes begrenzt. Sollte das Semesterticket einen kleineren Gültigkeitsbereich haben, so ist dieser bindend für 1.1.3.

1.2 Die Busse des SSA stehen den unten aufgeführten Personengruppen zu sportlichen, aufgeführten Zwecken zur Verfügung. Bei diskutabler Situation obliegt die Entscheidung dem Vorstand des SSA.

1.2.1 Die Busse stehen dem Vorstand des SSA für Freizeiten, dem Fachschaftsrat Sport der JGU, sowie den Mitarbeitenden des AHS und dem Vorstand des SSA für Aufgaben der Geschäftsführung oder sonstige, in der Geschäftsordnung geregelten Aufgaben, Verpflichtungen, etc. zur Verfügung.

1.2.2 Die Busse stehen den Studierenden und Mitarbeitenden der (Hochschul-)Sportgruppen der WG Mainz zur Verfügung, um an Turnieren des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH) (DHM, adh-open, adh-trophy) und nachweisbar rein studentischen Turnieren teilzunehmen.

1.2.3 Die Busse stehen Hochschulsportgruppen für Fahrten mit offiziellem Zweck zur Verfügung.

1.2.4 Die Busse stehen (Hochschul-)Sportgruppen für die Teilnahme an offiziellen, nicht zwangsweise rein studentischen Turnieren zur Verfügung.

1.3 Die Busse stehen den unterschiedlichen Gruppen nach folgender Priorisierung zu. Der Vorstand behält sich eine Ausnahmeregelung in besonderen Umständen vor.

1.3.1 Die Busse stehen mit oberster Priorisierung den Teilnehmenden der Turniere des ADH sowie dem SSA für die Fahrt zu Freizeiten zur Verfügung. Sollte eine Sportgruppe nachweislich keine Wettkämpfe im Sportartenkanon des ADH haben, so können ihre Wettkämpfe und Veranstaltungen auch mit oberster Priorität behandelt werden.

1.3.2 Zur nächsten Priorisierung gehört die Teilnahme an rein studentischen Turnieren, die nicht dem ADH-Sportartenkanon angehören.

- 1.3.3 Die Fahrten mit offiziellem Zweck, sowie Fahrten durch den SSA (ausgenommen Freizeiten), Fahrten durch Mitarbeitende des AHS, dem Fachschaftrat Sport der JGU und sonstigen, haben die niedrigste Priorität.
- 1.3.4 Busanfragen von Sportgruppen mit einer gewählten Obperson haben bei gleicher Priorisierung bei der Anfrage Vorrang gegenüber Sportgruppen ohne Obperson. Die finale Einschätzung der Priorisierung obliegt weiterhin dem Vorstand des SSA.
- 1.3.5 Busreservierungen können bis zwei Wochen vor Abfahrt für eine Fahrt mit einer Höheren Priorisierung durch den Vorstand des SSA storniert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung oder Entschädigung.
- 1.3.6 Bei Anfragen gleicher Priorisierung erfolgt die Busvergabe nach chronologischem Eingang der Anfragen.

2. Führen der Fahrzeuge und Versicherung

Im Folgenden ist geregelt, wer zur Führung der Busse bevollmächtigt ist.

2.1 Die Busse dürfen ausschließlich von Mitgliedern der WG Mainz geführt werden.

2.1.1 Zu der WG Mainz zählen alle Studierenden der JGU, der Hochschule Mainz und der Katholischen Hochschule Mainz, sowie alle Angestellten der genannten Hochschulen, bzw. Universitäten.

2.1.2 Dem Vorstand des SSA ist es erlaubt, in begründeten Ausnahmesituationen, auch anderen Personen eine Fahrerlaubnis zu erteilen.

2.2 Die in 2.1 genannten Fahrzeugführenden müssen sich zum Zeitpunkt der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse B befinden.

2.3 Für eventuelle Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten haftet die Fahrzeugführende Person zum Zeitpunkt des Verstoßes.

2.3.1 Sollte die verantwortliche Fahrzeugführende Person nicht eindeutig nachweisbar oder aufzufinden sein, haftet die in der SSA-Busanforderung niedergeschriebene verantwortliche Ansprechpartner/in.

2.4 Während des Zeitraums der Leihe sind sowohl Fahrzeugführende Person als auch Mitfahrende, ausschließlich Mitglieder der WG Mainz (siehe 2.1.1), versichert.

3. Fahrt- und Reisekosten

Die (Fahrt-)Kosten werden nach den unten aufgeführten Bedingungen übernommen. Für die Übernahme durch den SSA muss ein den Vorgaben entsprechendes und durch den Vorstand des SSA bestätigtes Abrechnungsformular mit ggf. Originalquittungen vorliegen.

3.1 Für eine Anreise mit den Bussen des SSA ist die Kostenübernahme wie folgt geregelt.

3.1.1 Für die in 1.3.1 genannten Zwecke übernimmt der SSA die vollständigen Kosten für die Nutzung der Busse bzw. Fahrtkosten.

3.1.2 Für die in 1.3.2 und 1.3.3 genannten Zwecke übernimmt der SSA keine Kosten. Der Vorstand des SSA behält sich hier jedoch eine Ausnahmeregelung vor.

3.1.3 Für die in 1.2.4 genannten Zwecke stellt der SSA die Busse lediglich zur Verfügung. Anfallende Reisekosten (z.B. Tickets, Sprit etc.) werden nicht übernommen.

3.2 Teilnehmende, die den Bus nicht benutzen, kann in Ausnahmefällen ein Fahrgeld gewährt werden. Hierzu bedarf es eines vorherigen Antrages und der Genehmigung des Vorstandes. In Ausnahmefällen betrifft dies auch die Übernahme von Kosten eines Leihwagens, sofern dies der günstigsten Anreise entspricht und der Gruppengröße angemessen ist

3.3 Wie in 1.1.3 bis 1.1.6 beschrieben ist es grundsätzlich angestrebt im Gültigkeitsbereich des Semestertickets, dieses auch vorrangig zu verwenden. Für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gilt weiterhin:

3.3.1 Grundsätzlich werden die Fahrtkosten 2. Klasse erstattet.

3.3.2 Ermäßigte Gruppentarife müssen in Anspruch genommen werden.

3.3.3 Schließen sich ein oder mehrere Teilnehmende aus irgendwelchen Gründen von einer Gemeinschaftsfahrt aus und wird dadurch eine Sammelfahrt unmöglich, so erhalten die zur Sammelfahrt bereiten Teilnehmenden die Fahrtkosten bis zur Höhe des normalen Preises erstattet. Bei unbegründetem Ausschluss kann der SSA die Erstattung der Reisekosten, für die sich von der Gemeinschaftsfahrt ausschließenden ablehnen.

3.3.4 Sollte das Semesterticket dem „Deutschlandticket“ entsprechen, so ist dieses zu nutzen und der Regelung 3.3.1 bis 3.3.3 vorzuziehen. Sollte dies nicht zumutbar sein, so kann mit

einem formlosen Antrag beim Vorstand des SSA die Regelung wieder in Kraft gesetzt werden

3.4 Zuschüsse zu In- und Auslandsflügen werden nur bei außergewöhnlichen Umständen und großen Entfernungen durch Vorstandsbeschluss gewährt.

3.5 Fahrt- und Übernachtungskosten in ein benachbartes, europäisches Ausland können auf formlosen Antrag beim Vorstand des SSA bezuschusst werden.

3.6 Teilnahme an studentischen Turnieren im Ausland sollen nur finanziert werden, wenn die betreffende Abteilung oder die betreffenden Sporttreibenden sich innerhalb der Universität für die Belange des Allgemeinen Hochschulsports eingesetzt haben. Vor Antritt der Reise muss ein Rückbesuch in Mainz von den betreffenden Abteilungen organisiert werden.

3.7 Abreiseort ist generell die Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Hauptbahnhof Mainz.

4. Leihvorgang und Kautio

In diesem Abschnitt wird geregelt, wie die Gruppen/Personen die Busse ausleihen können und wie die Kautio der Gruppen verwaltet werden kann.

4.1 Die Anfrage zur Leihe der Busse erfolgt per E-Mail, persönlich oder telefonisch in einer der Sprechstunden des SSA.

4.1.1 Es kann frühestens drei Monate vor Fahrtantritt ein Bus angefragt werden.

4.2 Die Übergabe der Busse erfolgt nach Terminvereinbarung während der Sprechzeiten. Dabei werden die Busse nur gegen Vorlage des ausgefüllten Leihformulars und Hinterlegung einer Kautio (Regelung dazu unter 4.4) ausgehändigt.

4.2.1 Die Person, die die Busse leiht, ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übernahme auf Tankstand, Sauberkeit und Schäden zu prüfen und die Fahrzeugmappe (Papiere, Fahrtenbuch, Unfallprotokoll) entgegenzunehmen.

4.2.2 Sollten Mängel auffallen, so ist dies direkt der Person, die die Leihe ausführt, zu melden.

4.3 Die Rückgabe erfolgt zum vereinbarten Termin, welcher spätestens zum Beginn der Leihe vereinbart wurde.

4.3.1 Bei der Abgabe des Busses muss dieser vollgetankt und besenrein abgestellt werden. Ebenfalls wird grundsätzlich angenommen, dass der Bus schadenfrei abgestellt wird.

4.3.2 Schlüssel und Fahrzeugmappe sind unmittelbar im Büro abzugeben.

4.3.3 Schäden sind sofort und selbstständig beim Vorstand des SSA zu melden.

4.4 Zum Beginn der Leihe ist eine Kautions von 200 € pro Bus beim SSA zu hinterlegen. Sollten bei Leihende Punkte unter 4.3 nicht eingehalten worden sein, so sind diese umgehend zu erfüllen, sofern möglich. Zudem hält sich der Vorstand vor, Teile der Kautions oder die Vollständige Kautions wie folgt einzubehalten:

- 4.4.1 Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs nicht vollständig betankt, so werden 50 € von der Kautions einbehalten und das Volltanken ist sofort nachzuholen.
- 4.4.2 Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs nicht zum vereinbarten Termin ohne Begründung, so werden 50 € von der Kautions einbehalten.
- 4.4.3 Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs nicht besenrein und das Fahrzeug ist verschmutzt, so wird eine Gebühr in Höhe von 100 € von der Kautions einbehalten und das Reinigen des Fahrzeuges ist sofort nachzuholen.
- 4.4.4 Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs nicht schadenfrei, so kann die komplette Kautions in Höhe von 200 € vom Vorstand des SSA, je nach Schadensart, einbehalten werden. Der Schaden ist in jedem Fall zu melden und im Unfallprotokoll zu protokollieren.
- 4.4.5 Es kann im Ermessen des Vorstandes zu Ausnahmeregelungen der Kautionsregelung kommen. Gründe dafür können z.B. sein, dass die Busse früher weitergeliehen werden und so die genannten Punkte nicht vollständig erfüllt werden konnten.

Abkürzungsverzeichnis

SSA	Studentischer Sportausschuss
JGU	Johannes- Gutenberg- Universität
WG	Wettkampfgemeinschaft
AHS	Allgemeiner Hochschul Sport
ADH	Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband